

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 244



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

11. Juli 2023

### Inhalt

#### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### Europäische Kommission

2023/C 244/01	Mitteilung der Kommission zur Verlängerung des in den Leitlinien für staatliche Beihilfe für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften vorgesehenen Übergangszeitraums für Regionalflughäfen .....	1
---------------	---	---

#### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### Rat

2023/C 244/02	Mitteilung an bestimmte Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen .....	4
---------------	--	---

##### Europäische Kommission

2023/C 244/03	Euro-Wechselkurs — 10. Juli 2023 .....	5
2023/C 244/04	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union .....	6

#### V Bekanntmachungen

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

##### Europäische Kommission

2023/C 244/05	Veröffentlichung einer genehmigten Standardänderung einer Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe im Sektor Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Artikel 6b Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission .....	8
---------------	--	---

DE



## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

## MITTEILUNG DER KOMMISSION

**zur Verlängerung des in den Leitlinien für staatliche Beihilfe für Flughäfen und  
Luftverkehrsgesellschaften vorgesehenen Übergangszeitraums für Regionalflughäfen**

(2023/C 244/01)

1. In den Leitlinien für staatliche Beihilfe für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Leitlinien“) sind die Voraussetzungen festgelegt, unter denen die staatliche Finanzierung von Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellt und – sofern es sich um eine staatliche Beihilfen handelt – die Voraussetzungen, unter denen diese als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden kann.
2. Betriebsbeihilfen stellen grundsätzlich eine stark wettbewerbsverfälschende Form der Beihilfe dar und können nur in Ausnahmefällen genehmigt werden. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften ihre Betriebskosten in der Regel selbst tragen sollten. Jedoch hat bei Regionalflughäfen öffentliche Unterstützung für die Finanzierung des Betriebs seit jeher eine wichtige Rolle gespielt. Daher sehen die Leitlinien vor, dass bestimmte Kategorien von Betriebsbeihilfen für Flughäfen unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin gerechtfertigt sein können, damit Regionalflughäfen ihr Geschäftsmodell anpassen können.
3. In den Leitlinien wurde folglich ein Übergangszeitraum von 10 Jahren ab dem 4. April 2014 festgelegt, in dem Flughäfen mit durchschnittlich bis zu 3 Mio. Passagieren im Jahr Betriebsbeihilfen erhalten können. Bis zum Ende des Übergangszeitraums im Jahr 2024 müssen alle Flughäfen die volle Deckung ihrer Betriebskosten erreicht haben; ab diesem Zeitpunkt werden Betriebsbeihilfen für Flughäfen als mit dem Binnenmarkt unvereinbar erachtet, wobei Betriebsbeihilfen, die im Einklang mit horizontalen Beihilfevorschriften wie den Vorschriften über die Finanzierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) gewährt werden, eine Ausnahme bilden <sup>(2)</sup>.
4. In den Leitlinien wird anerkannt, dass es für Flughäfen mit bis zu 700 000 Passagieren im Jahr schwieriger sein könnte, während des Übergangszeitraums von 10 Jahren volle Kostendeckung zu erreichen. Daher ist in den Leitlinien für diese Flughäfen eine Sonderregelung für einen Zeitraum von zunächst fünf Jahren bis zum 3. April 2019 vorgesehen. Mit der am 18. Dezember 2018 angenommenen Mitteilung der Kommission zur Verlängerung der in den Leitlinien für staatliche Beihilfe für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften vorgesehenen Sonderregelung für Betriebsbeihilfen für Flughäfen mit bis zu 700 000 Passagieren im Jahr <sup>(3)</sup> (im Folgenden „Mitteilung von 2018“) wurde diese Sonderregelung bis zum Ende des Übergangszeitraums, d. h. bis zum 3. April 2024, verlängert.

<sup>(1)</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfe für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (ABl. C 99 vom 4.4.2014, S. 3).

<sup>(2)</sup> Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3); Mitteilung der Kommission – Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (ABl. C 8 vom 11.1.2012, S. 15).

<sup>(3)</sup> Mitteilung der Kommission zur Verlängerung der in den Leitlinien für staatliche Beihilfe für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften vorgesehenen Sonderregelung für Betriebsbeihilfen für Flughäfen mit bis zu 700 000 Passagieren im Jahr (ABl. C 456 vom 18.12.2018, S. 27).

5. Seit der Annahme der Leitlinien und der Mitteilung von 2018 hat sich die Lage im Luftfahrtsektor durch die COVID-19-Pandemie und die Aggression Russlands gegen die Ukraine erheblich verschlechtert. Die Pandemie bzw. die damit zusammenhängenden Gesundheitsschutzmaßnahmen und Reisebeschränkungen haben den Luftverkehrssektor stark beeinträchtigt und zu einem drastischen Rückgang des Verkehrsaufkommens an Flughäfen in der Union geführt (\*). Die Energiekrise infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine hat die negativen wirtschaftlichen Folgen für den europäischen Luftverkehrssektor weiter verstärkt, insbesondere durch einen erheblichen Anstieg der Energiekosten der Flughafenbetreiber, vor allem im Jahr 2022. So waren die Flughäfen mit geringeren Einnahmen und höheren Kosten konfrontiert, was ihre Rentabilität beeinträchtigt hat und zu Schließungen führen könnte. Darunter könnte wiederum die Konnektivität in der EU leiden. Daher sollte der Übergangszeitraum, in dem die Regionalflughäfen die Möglichkeit haben, mithilfe von Betriebsbeihilfen volle Betriebskostendeckung zu erreichen, verlängert werden, um den außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere der COVID-19-Krise, Rechnung zu tragen.

6. Unter diesen Umständen ist es angemessen, die Leitlinien anzupassen und die geltenden Vorschriften für Betriebsbeihilfen für Regionalflughäfen zu verlängern. Eine Verlängerung des Übergangszeitraums wird für Kontinuität und Rechtssicherheit im Umgang mit dieser Art von Beihilfen sorgen. Daher ist es nach Auffassung der Kommission erforderlich, dass die Geltungsdauer der Regelungen gemäß den Randnummern 13, 14, 17 Buchstabe d und 112 bis 137 der Leitlinien sowie der besonderen Regelung für Flughäfen mit bis zu 700 000 Passagieren pro Jahr gemäß Randnummer 130 der Leitlinien bis zum 3. April 2027 verlängert wird.

7. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sollten die im Folgenden unter den Randnummern 8 bis 16 genannten Änderungen an den Leitlinien vorgenommen werden.

8. Randnummer 17 Buchstabe d der Leitlinien erhält folgende Fassung: „Während eines Übergangszeitraums von 13 Jahren können Betriebsbeihilfen für Regionalflughäfen nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden.“

9. Randnummer 112 der Leitlinien erhält folgende Fassung: „Betriebsbeihilfen für Flughäfen entweder als Einzelbeihilfen oder im Rahmen einer Beihilferegulation werden während eines Übergangszeitraums von 13 Jahren ab dem 4. April 2014 als nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar erachtet, sofern die in Randnummer 79 genannten Voraussetzungen, wie in den Randnummern 113 bis 134 erläutert, kumulativ erfüllt sind.“

10. Randnummer 113 der Leitlinien erhält folgende Fassung: „Um Flughäfen Zeit zur Anpassung an neue Marktgegebenheiten zu geben und Störungen im Luftverkehr und in Bezug auf die Anbindung von Gebieten zu vermeiden, werden Betriebsbeihilfen für Flughäfen, wie unter Randnummer 13 dargelegt, während eines Übergangszeitraums von 13 Jahren als Beitrag zu einem Ziel von gemeinsamem Interesse angesehen, wenn sie

- a) |die Mobilität der Bürger der Union und die Anbindung von Gebieten durch Einrichtung von Zugangspunkten zu Flügen innerhalb der Union erhöhen oder
- b) der Überlastung des Luftraums an den großen Drehkreuz-Flughäfen in der Union entgegenwirken oder
- c) die regionale Entwicklung begünstigen.“

11. Randnummer 121 der Leitlinien erhält folgende Fassung: „Um geeignete Anreize für einen effizienten Flughafenbetrieb zu schaffen, ist der Beihilfebetrags grundsätzlich vorab als Festbetrag zu bestimmen, der die (auf der Grundlage eines vorab erstellten Wirtschaftsplans) erwartete operative Finanzierungslücke bei den Betriebskosten während eines Übergangszeitraums von 13 Jahren abdeckt. Daher sollte die nachträgliche Erhöhung des Beihilfebetrags grundsätzlich als mit dem Binnenmarkt unvereinbar erachtet werden. Der Mitgliedstaat kann den vorab bestimmten Betrag im Voraus als Pauschalbetrag oder in Tranchen z. B. jährlich zahlen.“

12. Randnummer 128 der Leitlinien erhält folgende Fassung: „In jedem Falle ist der zulässige Beihilfegesamtbetrag während des gesamten Übergangszeitraums 13 Jahre lang auf 50 % der anfänglichen Finanzierungslücke begrenzt. Beläuft sich beispielsweise die Finanzierungslücke eines bestimmten Flughafens im Zeitraum von 2009 bis 2013 durchschnittlich auf 1 Million EUR im Jahr, so darf der Flughafen innerhalb eines Zeitraums von 13 Jahren einen zulässigen Beihilfegesamtbetrag in Form eines vorab bestimmten Festbetrags in Höhe von insgesamt 6,5 Millionen EUR erhalten (50 % x 1 Million x 13). Weitere Betriebsbeihilfen für diesen Flughafen werden als mit dem Binnenmarkt unvereinbar erachtet.“

(\*) So war die Fluggastzahl auf europäischen Flughäfen im Jahr 2020 beispielsweise um 1,7 Milliarden und die Zahl der Flüge um 6,1 Millionen niedriger als 2019 (Quelle: Eurocontrol).

13. Fußnote 93 der Leitlinien erhält folgende Fassung: „Die Intensität von 50 % entspricht der Finanzierungslücke über 13 Jahre bei einem Flughafen, der ausgehend von der anfänglichen Betriebskostendeckung zu Beginn des Übergangszeitraums nach 13 Jahren volle Betriebskostendeckung erreicht.“

14. Randnummer 129 der Leitlinien erhält folgende Fassung: „Alle Flughäfen müssen spätestens 13 Jahre nach Beginn des Übergangszeitraums die volle Deckung ihrer Betriebskosten erreicht haben; ab diesem Zeitpunkt werden Betriebsbeihilfen für Flughäfen als mit dem Binnenmarkt unvereinbar erachtet, wobei Betriebsbeihilfen, die im Einklang mit horizontalen Beihilfavorschriften wie den Vorschriften über die Finanzierung von DAWI gewährt werden, eine Ausnahme bilden.“

15. Randnummer 130 der Leitlinien erhält folgende Fassung: „Unter den derzeitigen Marktbedingungen kann es für Flughäfen mit bis zu 700 000 Passagieren im Jahr schwieriger sein, während des Übergangszeitraums von 13 Jahren volle Kostendeckung zu erreichen. Daher beträgt die zulässige Beihilfehöchstintensität für Flughäfen mit bis zu 700 000 Passagieren im Jahr während einer Zeitspanne von 13 Jahren nach Beginn des Übergangszeitraums 80 % der anfänglichen operativen Finanzierungslücke. Beläuft sich beispielsweise die Finanzierungslücke eines kleinen Flughafens im Zeitraum 2009 bis 2013 durchschnittlich auf 1 Million EUR im Jahr, so darf der Flughafen innerhalb einer Zeitspanne von 13 Jahren Betriebsbeihilfen in Form eines vorab bestimmten Festbetrags in Höhe von maximal 10,4 Millionen EUR erhalten (80 % x 1 Million x 13).“

16. Randnummer 134 der Leitlinien erhält folgende Fassung: „Um die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel zu begrenzen, wird die Kommission Betriebsbeihilfen für Flughäfen für einen Übergangszeitraum von 13 Jahren ab dem 4. April 2014 genehmigen.“

---

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## RAT

**Mitteilung an bestimmte Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem  
Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über  
restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität  
und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen**

(2023/C 244/02)

Valeri Mikhailovych PAKHNITS (Nr. 1384) und Andrey Alexandrovich SPIVAK (Nr. 1420) – Personen, die im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates <sup>(1)</sup> und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates <sup>(2)</sup> über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführt sind – wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannten Personen mit neuen Begründungen aufrechtzuerhalten. Den betreffenden Personen wird hiermit mitgeteilt, dass sie bis zum **18. Juli 2023** beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen können, die vorgesehenen Begründungen für ihre Benennung zu erhalten:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
RELEX.1  
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

10. Juli 2023

(2023/C 244/03)

### 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0956	CAD	Kanadischer Dollar	1,4552
JPY	Japanischer Yen	155,73	HKD	Hongkong-Dollar	8,5783
DKK	Dänische Krone	7,4512	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7707
GBP	Pfund Sterling	0,85733	SGD	Singapur-Dollar	1,4773
SEK	Schwedische Krone	11,8745	KRW	Südkoreanischer Won	1 429,51
CHF	Schweizer Franken	0,9753	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,6523
ISK	Isländische Krone	147,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,9291
NOK	Norwegische Krone	11,5635	IDR	Indonesische Rupiah	16 655,60
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,1165
CZK	Tschechische Krone	23,843	PHP	Philippinischer Peso	60,996
HUF	Ungarischer Forint	382,65	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,4508	THB	Thailändischer Baht	38,477
RON	Rumänischer Leu	4,9490	BRL	Brasilianischer Real	5,3246
TRY	Türkische Lira	28,5900	MXN	Mexikanischer Peso	18,7544
AUD	Australischer Dollar	1,6488	INR	Indische Rupie	90,4985

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union**

(2023/C 244/04)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates <sup>(1)</sup> werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union <sup>(2)</sup> wie folgt geändert:

Auf Seite 293 erhalten die Erläuterungen zu Position 7019 sowie zu den Unterpositionen 7019 11 00 – 7019 90 00 folgende Fassung:

- „7019 Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Glasseidenstränge (Rovings), Gewebe)**  
Siehe die Erläuterungen zu Position 7019 des HS.
- 7019 11 00 Stapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger (chopped strands)**  
Siehe die Erläuterungen zu Unterposition 7019 11 des HS.
- 7019 12 00 Glasseidenstränge (Rovings)**  
Siehe die Erläuterungen zu Unterposition 7019 12 des HS.
- 7019 13 00 andere Garne, Vorgarne (Lunten)**  
Siehe die Erläuterungen zu Unterposition 7019 13 des HS.
- 7019 14 00 mechanisch gebundene Matten**  
Siehe die Erläuterungen zu Unterposition 7019 14 des HS.
- 7019 15 00 chemisch gebundene Matten**  
Siehe die Erläuterungen zu Unterposition 7019 15 des HS.
- 7019 61 00 geschlossene Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings)**  
Siehe die Erläuterungen zu Unterposition 7019 61 des HS.
- 7019 62 00 andere geschlossene Flächenerzeugnisse aus Glasseidensträngen (Rovings)**  
Siehe die Erläuterungen zu Unterposition 7019 62 des HS.
- 7019 63 00 geschlossene Gewebe, in Leinwandbindung, aus Garnen, nicht bestrichen oder laminiert**  
Siehe die Erläuterungen zu Unterposition 7019 63 des HS.  
Hierher gehören geschlossene Gewebe, in Leinwandbindung, aus Garnen, die lediglich imprägniert sind (z. B. mit Klebstoff, natürlichen Harzen oder Kunststoffen).
- 7019 64 00 geschlossene Gewebe, in Leinwandbindung, aus Garnen, bestrichen oder laminiert**  
Siehe die Erläuterungen zu Unterposition 7019 64 des HS.  
Hierher gehören auch geschlossene Gewebe, in Leinwandbindung, aus Garnen, entweder bestrichen oder imprägniert und bestrichen, mit unterschiedlichem Zuschnitt (etwa rechteckig oder kreisförmig), die z. B. zur Verwendung als Grill- oder Backmatten bestimmt sind.  
Nicht hierher gehören geschlossene Gewebe, in Leinwandbindung, die lediglich imprägniert sind oder aus imprägnierten Garnen hergestellt sind.
- 7019 65 00 offene Gewebe mit einer Breite von 30 cm oder weniger**  
Siehe die Erläuterungen zu Unterposition 7019 65 des HS.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1.

**7019 66 00 offene Gewebe mit einer Breite von mehr als 30 cm**

Siehe die Erläuterungen zu Unterposition 7019 66 des HS.

Hierher gehören offene Gewebe, aus Glasfaserfilamentgarnen, mit unterschiedlichem Zuschnitt (etwa rechteckig oder kreisförmig), die z. B. zur Verwendung als Grill- oder Backmatten bestimmt sind.

**7019 71 00 Vliese (thin sheets)**

Siehe die Erläuterungen zu Unterposition 7019 71 des HS.

**7019 72 00 andere geschlossene Flächenerzeugnisse**

Siehe die Erläuterungen zu Unterposition 7019 72 des HS.

**7019 73 00 andere offene Flächenerzeugnisse**

Siehe die Erläuterungen zu Unterposition 7019 73 des HS.

**7019 80 90 Andere**

Hierher gehören lose Fasern, die sich als eine wirre Masse von Elementarfasern ungleicher Länge darstellen (Glaswolle). Sie werden zur Wärme- oder Schallisolierung verwendet und im Allgemeinen in Ballen oder Papiersäcken gehandelt.“

## V

(Bekanntmachungen)

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung einer genehmigten Standardänderung einer Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe im Sektor Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Artikel 6b Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission**

(2023/C 244/05)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 6b Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission <sup>(1)</sup> veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE EINES MITGLIEDSTAATS

[Verordnung (EU) Nr. 1151/2012]

„Volailles de Bretagne“

EU-Nr.: PGI-FR-0155-AM01 – 28.3.2023

g. U. ( ) g. g. A. (X)

**1. Name des Erzeugnisses**

„Volailles de Bretagne“

**2. Mitgliedstaat, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Frankreich

**3. Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

Ministère de l'agriculture et de la souveraineté alimentaire (Ministerium für Landwirtschaft und Nahrungsmittelsouveränität)

—

**4. Beschreibung der genehmigten Änderung(en)**

**1. Beschreibung des Erzeugnisses**

Mit der Änderung wird in Bezug auf die Erzeugnisse mit g. g. A. die Erzeugung folgender zusätzlicher Erzeugnisse eingeführt:

— Maishuhn,

— Perlhuhn-Kapaun.

Die Rubrik wird um eine Phänotypbeschreibung für jede einzelne Art und eine für alle Arten gemeinsame organoleptische Beschreibung ergänzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

Die Merkmale der Teilstücke werden präzisiert. Sie können von Schlachtkörpern stammen, die leichte Mängel aufweisen können, die ausgewählten Teile müssen jedoch den Aufmachungskriterien für die Handelsklasse A entsprechen, und der Schlachtkörper, von dem die Teilstücke stammen, muss mindestens 90 % des für unzerlegt vermarktetes Geflügel festgelegten Gewichts aufweisen.

Der Anwendungsbereich der Produktspezifikation wird auf Innereien ausgeweitet. Bei den betreffenden Innereien handelt es sich um die Leber, den Muskelmagen und das Herz. Zulässig sind nur Innereien, die von den Schlachtkörpern von ausgewähltem Geflügel mit g. g. A. stammen.

Die Änderung berührt das Einzige Dokument.

## 2. Geografisches Gebiet

Der Vorgang des Ausbrütens wird aus der Rubrik Geografisches Gebiet gestrichen.

Die Änderung berührt das Einzige Dokument.

## 3. Angaben, aus denen hervorgeht, dass das Erzeugnis aus dem geografischen Gebiet stammt

Die Rubrik wird entsprechend den Änderungen in den anderen Kapiteln der Produktspezifikation aktualisiert. Für jeden Schritt des Herstellungsverfahrens werden die Dokumente vorgelegt, die die Rückverfolgbarkeit gewährleisten.

Die Änderung berührt nicht das Einzige Dokument.

## 4. Beschreibung des Herstellungsverfahrens

### Unterrubrik 5.1 „Einstellung der Küken“

Die Unterbringungsbedingungen (Zustand der Einstreu, Beheizung des Gebäudes, Zugang zu Wasser und Futter) für Küken in den Stallungen werden hinzugefügt.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

### Unterrubrik 5.2 „Rassen oder Kreuzungen“

In dieser Unterrubrik werden die Phänotypen für die einzelnen Arten noch einmal aufgeführt. Die Rassen und Kreuzungen sind als robuste, langsam wachsende Rassen anerkannt.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

### Unterrubrik 5.3 „Zucht- und Haltungsform“

Die Werte für die maximale Besatzdichte und den maximalen Tierbestand pro Stallgebäude in Abhängigkeit vom Alter, für die Mindestauslauffläche pro Tier sowie für das Höchstalter in Bezug auf den Zugang zum Auslauf und das Mindestalter bei der Schlachtung werden präzisiert. Die Besatzdichte im Stallgebäude wie auch im Auslauf nimmt während des Aufzuchtzeitraums ab. Das Mindestalter bei der Schlachtung ist je nach Geflügelart unterschiedlich. Diese Präzisierungen wurden gegenüber dem Wortlaut der Produktspezifikation bei der Eintragung als g. g. A. vorgenommen.

Die Werte für die maximale Besatzdichte und den maximalen Tierbestand pro Stallgebäude in Abhängigkeit vom Alter, für die Mindestauslauffläche pro Tier sowie für das Höchstalter in Bezug auf den Zugang zum Auslauf und das Mindestalter bei der Schlachtung werden aufgenommen. Sie werden bei der Geflügelart Perlhuhn-Kapaun hinzugefügt und haben sich bei den Geflügelarten Poularde und Truthuhn verändert. Die Besatzdichte im Stallgebäude wie auch im Auslauf nimmt während des Aufzuchtzeitraums ab. Diese Präzisierungen wurden gegenüber dem Wortlaut der Produktspezifikation nach der Eintragung als g. g. A. vorgenommen.

Bei Geflügel, bei dem dies zulässig ist, werden die Ausmastperioden und deren Dauer hinzugefügt. So ist bei Hühnern, die älter als 90 Tage sind, eine Ausmast in Stallhaltung von bis zu 15 Tagen und bei Kapaunen und Poularden eine Ausmast in Stallhaltung von 4 Wochen zulässig. In diesen Fällen passt der Züchter die Fütterung an, indem er ein weniger eiweißreiches Futter als bei der Auslaufhaltung der Tiere verabreicht.

Bei Poularde und Kapaun können die Stallungen verdunkelt oder es kann ein Beleuchtungsprogramm eingeführt werden. Bei Poularden geht es darum, das Einsetzen der Geschlechtsreife zu kontrollieren. Bei Kapaunen soll damit die Aggressivität der Tiere eingedämmt werden, die die Fleischqualität beeinträchtigen könnte.

Die Bedingungen für die Kastration und das Flügelstutzen bei Perlhühnern werden präzisiert. Das Verbot der Entfernung von Kamm und Kehllappen bei Geflügel wird genannt.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

#### Unterrubrik 5.4 „Merkmale der Stallungen“

Die Merkmale der Stallungen und ihre Ausstattung werden näher ausgeführt. Die entsprechenden Flächen werden ebenso angegeben wie die Bedingungen für die Nutzung mobiler Ställe, darunter die Regeln für die Aufstellung und Ausstattung sowie für den Zugang zum Auslauf.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

#### Unterrubrik 5.5 „Merkmale des Auslaufs“

Die für den Auslauf der Tiere genutzte Auslaufläche wird beschrieben. Sie ist größtenteils von gut entwickeltem Dauergrünland bedeckt, das das ganze Jahr über grün ist. Die natürlichen Gestaltungselemente zur Optimierung des Aufenthalts der Tiere im Auslauf und zum Schutz vor vorherrschenden Winden werden beschrieben. Die Bedeutung von Wallhecken wird hervorgehoben. Im Auslauf müssen mindestens 20 Bäume stehen. Die Liste der zulässigen Baumarten findet sich in der Produktspezifikation. Diese Arten müssen mindestens 50 % der Bäume ausmachen, die auf neuen oder umgestalteten Ausläufen gepflanzt werden.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

#### Unterrubrik 5.6 „Ernährung und Fütterungsmanagement“

Um die Angaben zum Mindestanteil an Getreide und damit an Getreidekörnern und Getreideerzeugnissen zu ergänzen, werden die drei Haltungsphasen der Tiere näher erläutert. Außerdem wird eine Liste der Kategorien zugelassener Einzelfuttermittel und technologischer Zusatzstoffe sowie ein Verbot der systematischen Verabreichung von Arzneimittelfuttermitteln, mit Ausnahme solcher, die Antiparasitika enthalten, hinzugefügt.

Das Einzige Dokument ist hiervon berührt.

#### Unterrubrik 5.7 „Hygienebedingungen in der Aufzucht“

Klarstellungen werden zum Vorhandensein einer funktionierenden Hygieneschleuse pro Stallgebäude, zur täglichen Überwachung des Geflügels und zur Behandlung mit Antibiotika gemacht. Nach der Ausstallung des Geflügels werden die Geräte und das Stallgebäude gereinigt und desinfiziert. Eine 14-tägige, unter bestimmten Bedingungen auf 12 Tage verkürzte hygienebedingte Leerzeit muss eingehalten werden.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

#### Unterrubrik 5.8 „Abholung und Transport des Geflügels“

Es wird präzisiert, dass das Geflügel vor der Abholung mindestens fünf Stunden lang nicht gefüttert werden darf. Außerdem ist beim Transport zu beachten, dass die Entfernung zwischen dem Zuchtbetrieb und dem Schlachthof höchstens 100 km und die Dauer höchstens drei Stunden betragen darf.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

#### Unterrubrik 5.9 „Schlachtung“

Bei Ankunft im Schlachthof wird dem Geflügel eine Ruhezeit von mindestens 30 Minuten eingeräumt. Die Schlachtung erfolgt unter größtmöglicher Vermeidung von Stress. Es muss ein Brühvorgang durchgeführt werden, um das Rupfen zu erleichtern. Die Schlachtkörper werden danach rasch auf 4 °C heruntergekühlt.

Das Mindestgewicht der ausgenommenen Schlachtkörper in der geltenden Produktspezifikation wird mit einer Aktualisierung übernommen. Das Mindestgewicht für Schlachtkörper als oD-Ware („effilé“) wird hinzugefügt.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

#### Unterrubrik 5.10 „Zerlegung“

In mehreren Bestimmungen wird die Zerlegung der Schlachtkörper nach der Schlachtung geregelt, z. B. die Maximalfrist für die Zerlegung nach der Schlachtung und die Bedingungen für die Überprüfung der Vorgänge.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

#### Unterrubrik 5.11 „Verpackung des Geflügels, Teilstücke und Innereien“

Es werden Ergänzungen bezüglich der Vorbereitung von Geflügel und Innereien zum Zeitpunkt der Verpackung gemacht.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

#### Unterrubrik 5.12 „Tiefgefrieren“

Die Bedingungen für das Tiefgefrieren werden hinzugefügt. Für jede in der Produktspezifikation vorgesehene Art der Aufmachung werden die Maximalfristen für das Erreichen der Temperatur von  $-18\text{ °C}$  festgelegt. Es wird klargestellt, dass Tauchtiefgefrieren verboten ist.

Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

#### 5. Angaben, aus denen sich der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet ergibt

Die Rubrik „Angaben, aus denen sich der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet ergibt“ wurde überarbeitet, wobei zwischen den Besonderheiten des geografischen Gebiets, den Besonderheiten des Erzeugnisses und dem kausalen Zusammenhang unterschieden wird. Die Faktoren, die den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet begründen, bleiben unverändert. Der Zusammenhang beruht weiterhin auf der Verwendung von für die Auslaufhaltung geeigneten Rassen und Kreuzungen, auf der Bedeutung und dem Ansehen der Geflügelzucht im geografischen Gebiet, auf den menschlichen Einflüssen, auf dem Erhalt traditioneller Haltungsformen sowie auf den für die Auslaufhaltung günstigen natürlichen Gegebenheiten. Die zahlreichen Abbildungen und historischen Verweise wurden gestrichen.

Die Änderung berührt das Einzige Dokument.

#### 6. Kennzeichnung

Der bisherige Absatz wird durch einen Satz ersetzt, in dem die vorgeschriebenen Elemente aufgeführt werden. Die Kennzeichnung weist den eingetragenen Namen „Volailles de Bretagne“ und das EU-Zeichen „IGP“ (g. g. A.) im selben Sichtfeld auf.

Die Änderung berührt das Einzige Dokument.

#### 7. Zuständige Stelle des Mitgliedstaats

Die Kontaktdaten des Institut national de la qualité et de l'origine (Nationales Institut für Qualität und Ursprungsbezeichnungen, INAO) als zuständige Stelle des Mitgliedstaats gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 werden hinzugefügt.

Die Änderung berührt nicht das Einzige Dokument.

#### 8. Antragstellende Vereinigung

Die Kontaktdaten von Fermiers d'Arcoat sowie dessen Rechtsform werden angegeben.

Die Änderung berührt nicht das Einzige Dokument.

#### 9. Kontrollstelle

In dieser Rubrik sind nun die Kontaktdaten der in Frankreich zuständigen Kontrollbehörden angegeben: Institut national de l'origine et de la qualité (Nationales Institut für Qualität und Ursprungsbezeichnungen, INAO) und Direction générale de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes (Generaldirektion für Wettbewerb, Verbraucherfragen und Betrugsbekämpfung, DGCCRF). Der Name und die Kontaktdaten der Zertifizierungsstelle sind auf der Website des INAO und in der Datenbank der Europäischen Kommission einsehbar.

Die Änderung berührt nicht das Einzige Dokument.

#### 10. Einzelstaatliche Vorschriften

Die Rubrik wird in Form einer Tabelle mit den wichtigsten zu kontrollierenden Aspekten und der entsprechenden Bewertungsmethode dargestellt.

Die Änderung berührt nicht das Einzige Dokument.

## EINZIGES DOKUMENT

## „Volailles de Bretagne“

EU-Nr.: PGI-FR-0155-AM01 – 28.3.2023

g. U. ( ) g. g. A. (X)

## 1. Name(n) [der g. U. oder der g. g. A.]

„Volailles de Bretagne“

## 2. Mitgliedstaat oder Drittland

Frankreich

## 3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

## 3.1. Art des Erzeugnisses [gemäß Anhang XI]

Klasse 1.1. Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch

## 3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Bei dem Erzeugnis mit der g. g. A. „Volailles de Bretagne“ handelt es sich um Geflügel langsam wachsender Rassen, die sich für eine lange Aufzucht-dauer eignen, während der es Zugang zu grasbewachsenen und mit Gehölzen bestandenen Ausläufen hat. Es zeichnet sich durch festes Fleisch und einen Schlachtkörper mit gut entwickelter und wohlproportionierter Muskelmasse aus.

Es gehört unterschiedlichen Familien an und umfasst folgende Arten:

- Hähnchen, Poularde, Kapaun,
- Perlhuhn, Perlhuhn-Kapaun,
- Truthuhn.

Das Erzeugnis mit der g. g. A. „Volailles de Bretagne“ wird als rohes Fleisch, frisch oder tiefgefroren in folgenden Formen angeboten:

- Schlachtkörper (mit oder ohne Innereien),
- Teilstücke,
- Innereien.

Das Erzeugnis mit der g. g. A. „Volailles de Bretagne“ entspricht den folgenden Zucht- und Qualitätskriterien:

- in Bezug auf Schlachtkörper: Handelsklasse A und Mindestgewicht:

	Minstdauer der Aufzucht	Mindestgewicht ausgenommen ohne Innereien	Mindestgewicht, „effilé“ (oD-Ware)
Hähnchen	81 Tage	1 000 g	1 300 g
Poularde	120 Tage	1 650 g	1 950 g
Kapaun	150 Tage	2 500 g	2 900 g
Perlhuhn	94 Tage	850 g	1 100 g
Perlhuhn-Kapaun	150 Tage	1 400 g	1 800 g
Truthuhn	140 Tage	Weibchen: 2 300 g Männchen: 3 100 g	Weibchen: 2 700 g Männchen: 3 600 g

- in Bezug auf Teilstücke: Stammen von Schlachtkörpern, die leichte Mängel aufweisen können, die ausgewählten Teile müssen jedoch den Aufmachungskriterien für die Handelsklasse A entsprechen.

### 3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Das Futter für Geflügel mit der g. g. A. „Volailles de Bretagne“ besteht in der Mastphase zu mindestens 70 % aus Getreide und Getreideerzeugnissen.

Das Futter in der Startphase besteht zu mindestens 50 % aus Getreidekörnern und daraus gewonnenen Erzeugnissen.

In der Aufzuchtperiode sind drei Phasen zu unterscheiden, die spezifischen physiologischen Bedürfnissen entsprechen:

- Startphase (1. bis 28. Tag),
- Wachstumsphase (mindestens ab 29. Tag bis spätestens 66. Tag),
- Ausmastphase (mindestens ab 67. Tag bis zur Schlachtung).

Bei den Futtermittel-Ausgangserzeugnissen handelt es sich ausschließlich um Rohstoffe pflanzlichen Ursprungs, Milcherzeugnisse und Mineralstoffe.

Die zulässigen Einzelfuttermittel sind:

Getreidekörner und daraus gewonnene Erzeugnisse,

Ölsaaten, Ölfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse,

bei Pflanzenölen sind nur rohe und raffinierte Öle zulässig,

Körnerleguminosen und daraus gewonnene Erzeugnisse,

Knollen, Wurzeln und daraus gewonnene Erzeugnisse,

andere Saaten und Früchte und daraus gewonnene Erzeugnisse,

Grünfütter und Raufütter und daraus gewonnene Erzeugnisse,

andere Pflanzen, Algen und daraus gewonnene Erzeugnisse,

Milcherzeugnisse und daraus gewonnene Erzeugnisse: Milch, Buttermilch, Molke,

Erzeugnisse von Landtieren und daraus gewonnene Erzeugnisse: ausschließlich wirbellose Landtiere,

Mineralstoffe und daraus gewonnene Erzeugnisse,

Erzeugnisse/Nebenerzeugnisse der Vergärung von Mikroorganismen: auf pflanzlichem Substrat gezüchtete, inaktivierte oder abgetötete Bierhefen,

verschiedene Erzeugnisse: Erzeugnisse aus der Verarbeitung von Pflanzen, Erzeugnisse aus der Verarbeitung von Gewürzen und Würzmitteln, Erzeugnisse aus der Verarbeitung von Kräutern.

Folgende Beschränkungen: Künstliche Zusatzstoffe wie Emulgatoren, Stabilisatoren und Geliermittel sind nicht zulässig.

Die systematische Verabreichung von Arzneimittelfuttermitteln, mit Ausnahme solcher, die Antiparasitika enthalten, ist verboten.

### 3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Die folgenden Vorgänge müssen in dem geografischen Gebiet durchgeführt werden: Geflügelaufzucht, Futtermittelherzeugung.

### 3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Die nach der Erzeugung in dem geografischen Erzeugungsgebiet durchgeführten Schritte sind Schlachten, Zerlegen, Tiefgefrieren und Verpacken.

### 3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Die Kennzeichnung weist den Namen „Volailles de Bretagne“ und das EU-Zeichen „IGP“ (g. g. A.) im selben Sichtfeld auf.

#### 4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das Gebiet umfasst die folgenden Departements und Gemeinden:

— Die Departements Côtes d'Armor (22), Finistère (29), Ille-et-Vilaine (35) und Morbihan (56) in ihrer Gesamtheit.

— Im Departement Loire-Atlantique (44):

Gemeinden Assérac, Avesnac, La Chapelle-des-Marais, Châteaubriant, Conquereuil, Derval, Drefféac, Fégréac, Fercé, Guémené-Penfao, Guenrouet, Herbignac, Jans, Lusanger, Marsac-sur-Don, Massérac, Missillac, Mouais, Noyal-sur-Brutz, Pierric, Plessé, Rougé, Ruffigné, Saint-Aubin-des-Châteaux, Saint-Gildas-des-Bois, Saint-Lyphard, Saint-Nicolas-de-Redon, Saint-Vincent-des-Landes, Sévérac, Sion-les-Mines, Soudan, Soulvache und Villepot.

— Im Departement Manche (50):

Gemeinden Aucey-la-Plaine, Beauvoir, Grandparigny, Hamelin, Huisnes-sur-Mer, Lapenty, Les Loges-Marchis, Le Mesnillard, Le Mont-Saint-Michel, Montjoie-Saint-Martin, Moulines, Pontorson, Sacey, Saint-Aubin-de-Terregatte, Saint-Brice-de-Landelles, Saint-Hilaire-du-Harcouët, Saint-James, Saint-Laurent-de-Terregatte, Saint-Senier-de-Beuvron, Servon und Tanis.

— Im Departement Mayenne (53):

Gemeinden Andouillé, La Baconnière, Ballots, Beaulieu-sur-Oudon, La Bigottière, Le Bourgneuf-la-Forêt, Bourgon, Brains-sur-les-Marches, La Brûlatte, Chailland, La Chapelle-Craonnaise, Congrier, Cosmes, Cossé-le-Vivien, La Croixille, Cuillé, Désertines, La Dorée, Ernée, Fontaine-Couverte, Fougerolles-du-Plessis, Gastines, Le Genest-Saint-Isle, La Gravelle, Juvigné, Landivy, Larchamp, Laubrières, Launay-Villiers, Loiron-Ruillé, Méral, Montaudin, Montenay, Montjean, Olivet, La Pellerine, Peuton, Pontmain, Port-Brillet, Quelaines-Saint-Gault, Renazé, La Roë, La Rouaudière, Saint-Aignan-sur-Roë, Saint-Berthevin-la-Tannière, Saint-Cyr-le-Gravelais, Saint-Denis-de-Gastines, Saint-Ellier-du-Maine, Saint-Erblon, Saint-Germain-le-Guillaume, Saint-Hilaire-du-Maine, Saint-Mars-sur-la-Futaie, Saint-Michel-de-la-Roë, Saint-Ouën-des-Toits, Saint-Pierre-des-Landes, Saint-Pierre-la-Cour, Saint-Poix, Saint-Saturnin-du-Limet, Senonnes, Simplé und Vautorte.

#### 5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Bei dem Erzeugnis mit der g. g. A. „Volailles de Bretagne“ handelt es sich um an die klimatischen Bedingungen in der Bretagne und an die Nutzung von Ausläufen angepasstes Geflügel. Die feste, gut entwickelte und wohlproportionierte Muskelmasse der Tiere ist auch auf die getreidereiche Ernährung zurückzuführen.

Die Bretagne ist eine Halbinsel im äußersten Nordwesten Frankreichs. Ihre Lage und Größe spielen eine wichtige Rolle für die Klima- und Bodenverhältnisse und die territoriale Gliederung.

Das Armorikanische Gebirge ist ein prägender Faktor der landschaftlichen und geologischen Gegebenheiten der Bretagne. Dieses herzynische Massiv ist stark von der Erosion gezeichnet. Auf einer in Ost-West-Richtung verlaufenden Kammlinie liegen zwei höhere Erhebungen: die Monts d'Arrée und die Montagnes Noires.

Darüber hinaus zeichnet sich die Bretagne durch granithaltige Böden, die reich an Spurenelementen und Mikroorganismen sind, einen spezifischen Wasserhaushalt und jodreiche Luft dank Westwinden aus. Die Gesteine (Schiefer, Gneis und Granit) sind im Laufe der Zeit stark verwittert. Die eher saure Beschaffenheit der bretonischen Böden zeugt auch von der geologischen Frühgeschichte, denn Kalkstein ist heute selten zu finden, und begünstigt die Entstehung lokaler Baumarten.

Das in der Bretagne vorherrschende Meeresklima ist durch milde Sommer sowie regenreiche, windige und milde Winter gekennzeichnet. Die Temperaturunterschiede sind gering und Frosttage im Winter selten.

Die Niederschläge sind relativ häufig und über das ganze Jahr verteilt. Sie reichen von üppigen mehr als 1 100 mm pro Jahr an der Westküste über 950 mm an der Südküste, unter 800 mm entlang der Nordküste bis hin zu etwa 700 mm im östlichen Binnenland. Die Bretagne ist geprägt von grünen Landschaften mit vielen Bäumen und einer großen Artenvielfalt.

Die Tradition der bretonischen Geflügelzucht geht auf die Hinterhofhaltung zurück. Bis 1950 hatte praktisch jeder landwirtschaftliche Betrieb eine kleine Geflügelzucht (30 bis 100 Tiere). Die Junghennen wurden zum Eierlegen behalten und die Hähne für den Eigenbedarf der Familie und den Direktverkauf an die nicht bäuerliche Bevölkerung im Marktflücken gemästet.

Der Übergang von der traditionellen zu einer organisierten, modernen Geflügelzucht vollzog sich Anfang der 1950er-Jahre, angetrieben von der steigenden Nachfrage der Verbraucher. Der Wendepunkt in der Bretagne war um 1954/55.

In dieser Phase der Modernisierung der Geflügelzucht in der Bretagne entwickelten sich zwei Modelle: Eines, das auf intensiver Stallhaltung beruhte, und ein zweites, das sich der Bewahrung der traditionellen Erzeugung von Qualitätsgeflügel verschrieb, dessen Aufzucht auf den für das geografische Gebiet charakteristischen, mit Gehölzen bestandenen Grünausläufen erfolgte. Um diese Qualität zu bewahren, haben sich die Züchter in einem Comité Régional (Regionalausschuss) zusammengeschlossen. Sie haben es sich zur Aufgabe gemacht, die Erzeugung von Freilandgeflügel mit langer Aufzuchtdauer dank der Verwendung langsam wachsender Rassen und einem hohen Getreideanteil im Futter zu bewahren.

Geflügel mit der g. g. A. „Volailles de Bretagne“ erhält ab einem bestimmten Mindestalter freien Zugang zu einem grasbewachsenen und mit Gehölzen bestandenen Auslauf.

Es stammt von langsam wachsenden Rassen und Kreuzungen mit festem Fleisch, die den Auslauf gut nutzen.

Dank einer Ernährung, die auf einem hohen Getreideanteil basiert, weist das Geflügel eine besondere Fleischigkeit – eine feste, gut entwickelte und wohlproportionierte Muskelmasse – auf.

Das geografische Gebiet der g. g. A. „Volailles de Bretagne“ ist aufgrund seiner natürlichen Gegebenheiten für die Nutzung von mit Gehölzen bestandenen Ausläufen prädestiniert. Die Freilandhaltung von Geflügel hat sich über Generationen von Züchtern gehalten, und in der Bretagne wird diese sehr alte Tradition fortgeführt.

Wie Jean Chombart de Lauwe, Mitglied der Académie d'Agriculture (1955–2001), in seinem Werk „Pour une agriculture organisée, Danemark et Bretagne“ (Für eine organisierte Landwirtschaft, Dänemark und Bretagne) (Presses Universitaires de France, 1949) hervorhebt, verfügt die Bretagne über „außergewöhnliche klimatische Bedingungen für die Landwirtschaft“. Ein mildes und feuchtes Meeresklima sorgt für lange Vegetationsperioden, und dieses milde Wetter lädt – mehr als anderswo – zur Freilandhaltung von Nutztieren ein.

Die ausgewählten Rassen und Kreuzungen eignen sich daher aufgrund ihrer Robustheit und Lauffähigkeit besonders gut für diese Zuchtbedingungen.

Zahlreiche Bäume, die vor Sonne und Wind schützen, sorgen dafür, dass das Geflügel den Auslauf bestmöglich nutzen kann, und eine weitgehend geschlossene Grasdecke bietet zusätzliche Nahrungsquellen (Gras, Insekten).

Die bretonischen Wälder zeichnen sich durch ihre Vielfalt und ihren Reichtum an Baumarten aus. Dies ist zum großen Teil auf die vielfältigen Boden- und Klimabedingungen zurückzuführen. Die Verwendung lokaler Baumarten zur Bepflanzung der Auslaufflächen trägt zur Stärkung der regionalen Identität bei und bewahrt die charakteristischen Merkmale der verschiedenen Landschaften des Gebiets. Die verwendeten Bäume sind dementsprechend gut an die Boden- und Klimabedingungen angepasst.

Die Umrandung der Auslauffläche bildet oft eine Hecke oder Wallhecke aus lokalen, an das Biotop (den Boden, das Klima, die Fauna und Flora) angepassten Arten. Hier sind auch hochstämmige und mehrstämmige Bäume oder buschige Sträucher zu finden. Sie wurden früher zur Abgrenzung von Parzellen genutzt, bieten heute wertvollen Schutz vor Wind, Kälte, Sonne, Erosion und Oberflächenabfluss, sind Lebensraum für eine vielfältige Fauna, tragen zur Biodiversität bei, dienen als CO<sub>2</sub>-Speicher und fügen sich als Zierde in die Landschaft ein.

Dauergrünland dient nicht nur als Nahrungsquelle für das Geflügel, sondern stellt auch eine Bereicherung für die Biodiversität dar und trägt durch seine Filterfunktion zum Erhalt der Wasserqualität sowie zum Schutz vor Naturgefahren wie z. B. Erosion bei.

Das Klima und die natürliche Gestaltung der Auslaufflächen begünstigen den ganzjährigen Auslauf des Geflügels, was sich positiv auf die Entwicklung von Geflügel mit der g. g. A. „Volailles de Bretagne“ auswirkt und die Textur und den Geschmack des Fleisches beeinflusst.

Die traditionelle Erzeugung von Qualitätsgeflügel hat sich neben dem bretonischen Landwirtschaftsmodell, das von einem hohen Intensivierungsgrad geprägt ist, gehalten und weiterentwickelt. Dadurch konnte der Fortbestand von Züchtern gesichert werden, die sich der Erzeugung von anerkanntermaßen kulinarisch hochwertigem Geflügel verschrieben haben.

Die Bretagne ist gastronomisch nicht nur für Meeresfrüchte, Crêpes und Cidre bekannt, sondern hat auch schon immer großartige Geflügelgerichte auf den Tisch gebracht. So wie Louis Le Cunff haben zahlreiche Spitzenköche damit gekocht und darüber geschrieben (Klassiker von Louis Le Cunff: „Cuisine et Gastronomie de Bretagne“ (Küche und Gastronomie der Bretagne)).

In der Bretagne wurde dann auch ein Regionalausschuss gegründet, der sich für den Schutz dieser Erzeugung einsetzt. Die Bezeichnung „de Bretagne“ wird seit 1975 zur Vermarktung von Hähnchen aus bäuerlicher Freilandhaltung verwendet. Auch andere Geflügelarten aus bäuerlicher Freilandhaltung (Truthühner, Perlhühner, Kapaune, Poularden) mit identischen Hauptmerkmalen haben dazu beigetragen, das Ansehen zu steigern.

#### **Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation**

[https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document\\_administratif-5a15268a-78b3-45a4-bfad-e2ebefd3ec7](https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-5a15268a-78b3-45a4-bfad-e2ebefd3ec7)

---



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE